STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 295/2014

Dezernat I
Federführend: Stadtentwicklung und Bauwesen
Anlagen: 2 Anlagen und 1 großer Plan

Az.: 220 tf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	19.11.2014	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	12.11.2014	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	13.11.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	18.11.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord" im Stadtbezirk 13 und im Ortsbezirk Mußbach
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates, die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Begründung:

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich gemäß Flächennutzungsplan um Wohnbauerwartungsland im südlichen Teilbereich sowie eine Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen Teilbereich. Unterschiedliche Flächenansprüche baulicher und ökologischer Natur konkurrieren vorliegend und richten sich auf ein Areal, das sich in weiten Teilen im städtischen Eigentum befindet. Einige wesentliche Flächenansprüche sollen nachfolgend ausgeführt und im Bauleitplanverfahren in Ausgleich gebracht werden.

Aufgrund der gem. § 1 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz auf die Stadt Neustadt an der Weinstraße übertragenen Pflicht zur Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße in den kommenden Jahren verpflichtet eine Vielzahl von Personen aufzunehmen. Die Verwaltung rechnet ab April 2015 mit einer monatlichen Zuweisung von 15 Personen. Dies bedeutet, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße bis Ende 2015 etwa 120 Personen zusätzlich aufnehmen muss. Kurz- und mittelfristig werden angesichts der weltpolitischen Lage die Zahlen der benötigten Unterkunftsplätze je Monat weiter steigen. Bei unveränderter Gesetzeslage ist die Aufnahme von ca. 150 Personen jährlich notwendig.

Derzeit sind die hierfür erforderlichen Potentiale auf dem städtischen Wohnungsmarkt weder vorhanden, noch ist in absehbarer Zeit eine Entspannung dieser Situation zu erwarten. Auch kurzfristig neu bebaubare oder umnutzbare Flächen zu genanntem Zweck sind aufgrund der

Eigentumsverhältnisse bzw. der (baurechtlichen) Rahmenbedingungen derzeit nicht im erforderlichen Maße vorhanden. Daher besteht die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für die Neuerrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierfür soll der Bebauungsplan „Am Knappengraben, Teilgebiet Böhlstraße-Nord“ aufgestellt werden.
Die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Zulässigkeit zur Errichtung und Nutzung der in Rede stehenden Unterbringungsmöglichkeiten stellt einen Baustein neben den parallel angestrengten Bemühungen zur Schaffung von Wohnraum für zugewiesene Personen dar, z.B. durch Kauf, Miete oder Ertüchtigung vorhandener Räumlichkeiten.

Als weiteres Planungsziel wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Realisierung einer dem „Georg-Jungmann Haus“ in der Friedrich-Olbricht-Straße vergleichbaren Wohn- und Betreuungseinrichtung, u.a. für schwerbehinderte Menschen, verfolgt.
Der Bauungsplan wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch aufgestellt. Allen relevanten Belangen kann durch die Durchführung des Regelverfahrens mit zwei Beteiligungsstufen, erforderlichen Gutachten sowie der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 16.10.2014

Oberbürgermeister